

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1966

Nummer 99

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020 20030	14. 6. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Behandlung von Eingaben an den Landtag	1302
7831	10. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg	1302
9211 2130	7. 6. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne 1. an Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren 2. bei Alarmübungen der Feuerwehren	1302

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
14. 6. 1966	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG 1303
Arbeits- und Sozialminister	
20. 6. 1966	RdErl. — Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes 1306
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 46 v. 16. 6. 1966	1306
Nr. 47 v. 20. 6. 1966	1306
Nr. 48 v. 21. 6. 1966	1306
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 — März 1966	1307
Nr. 6 — Juni 1966	1307

I.

2020
20920**Behandlung von Eingaben an den Landtag**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 2 — 742/66 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — PR — 0.110 — v. 14. 6. 1966

Eingaben, die der Landesregierung vom Landtag zur Stellungnahme zugeleitet werden und die die Behandlung einer Angelegenheit durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband oder das Verhalten kommunaler Bediensteter zum Gegenstand haben, werden künftig unmittelbar der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Stellungnahme zugeleitet, sofern das im Interesse einer beschleunigten Erledigung zweckmäßig ist. Gleichzeitig wird die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigt.

Die Eingabe ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband mit größtmöglicher Beschleunigung und unter besonderer Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten zu bearbeiten. Die Stellungnahme ist immer über die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die zügige Bearbeitung der Eingabe. Sie legt den Bericht der Gemeinde mit ihrer Stellungnahme auf dem Dienstweg vor.

— MBl. NW. 1966 S. 1302.

7831

Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 6. 1966 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 561/66

Der RdErl. v. 20. 9. 1962 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 82 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 SGV. NW. 7831) Schutzimpfungen von Tieren gegen die Tollwut nur mit einer besonderen Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde zulässig sind.

2. Der RdErl. wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Nach einer weiteren Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg folgendes bekanntgegeben:

„Mit der im luxemburgischen Gesetzblatt veröffentlichten Verordnung vom 18. August 1965 verbietet die luxemburgische Regierung ab sofort die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr (selbst vorübergehend) von Hunden, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren im Verkehr mit der Bundesrepublik Deutschland.“

— MBl. NW. 1966 S. 1302.

9211
2133**Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne**

1. an Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren
2. bei Alarmübungen der Feuerwehren

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V B 4 — 22—13/4 — u. d. Innenministers — III A 3 — 3267 I/66 — v. 7. 6. 1966

1. Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentli-

chen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) können die Kreisbrandmeister die Leitung der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren im Einsatz übernehmen. Des weiteren erfüllen die Kreis- und Bezirksbrandmeister ihre Aufgaben u. a. auch durch die Anwesenheit bei Großbränden und Notständen (vgl. Nr. 4 der Dienstarweisung für die Kreisbrandmeister — RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 — [MBl. NW. S. 592 SMBl. NW. 2130] — und Nr. 4 der Dienstarweisung für die Bezirksbrandmeister — RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 — [MBl. NW. S. 594 SMBl. NW. 2130] —). Da die Kreis- und Bezirksbrandmeister insoweit Einsatzaufgaben der Feuerwehren wahrnehmen, sind die Führer ihrer Kraftfahrzeuge berechtigt, die Sonderrechte des § 48 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) i. d. F. v. 29. März 1956 (BGBl. I S. 271, 327) mit Änderungen durch die Verordnungen v. 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 780), v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485, 723), v. 29. Dezember 1960 (BGBl. I S. 8) u. v. 30. April 1964 (BGBl. I S. 305) in Anspruch zu nehmen.

Bei dieser Sachlage ist es notwendig, daß die Kommandofahrzeuge der Kreis- und Bezirksbrandmeister mit einer oder zwei Kennleuchten für blaues Blinklicht und mit einer Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne ausgerüstet sind. Sofern diese Kraftfahrzeuge nicht nur für Fahrten im Feuerwehr-einsatz verwendet werden, sind die Kennleuchten für blaues Blinklicht durch geeignete Vorrichtungen — z. B. Aufsteckvorrichtung — so an dem Fahrzeug anzubringen, daß sie jederzeit abgenommen werden können; sie dürfen nur zu Einsatzfahrten zur Brand- oder Unfallstelle aufgesetzt und benutzt werden. Unter den in § 48 StVO angeführten Voraussetzungen dürfen sich die Führer der Kommandokraftfahrzeuge mit den genannten Einrichtungen im Straßenverkehr bemerkbar machen. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i. d. F. v. 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) mit Änderungen durch die Verordnungen v. 10. Januar 1963 (BGBl. I S. 20), v. 25. Juli 1963 (BGBl. I S. 539) u. v. 23. April 1965 (BGBl. I S. 344) von den Vorschriften der §§ 52 Abs. 3 Nr. 2 und 55 Abs. 4 StVZO sowie gemäß § 46 Abs. 2 StVO von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 Buchst. b StVO werden hiermit erteilt.

Die Gültigkeit dieser Ausnahmegenehmigungen ist auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt.

2. Nach § 48 Abs. 3 der StVO dürfen sich u. a. die Führer von Lösch- und Sonderkraftfahrzeugen aller Feuerwehren, die Kommandokraftfahrzeuge der Berufsfeuerwehren und Kraftfahrzeuge, die nach dem Kraftfahrzeugschein als Krankenwagen anerkannt sind, im Straßenverkehr durch blaues Blinklicht und durch Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne bemerkbar machen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten höchste Eile geboten ist.

Diesen Fahrten sind Fahrten der Feuerwehren zur Überprüfung von Ernstfallbedingungen gleichzusetzen. Dazu gehören jedoch nur vorher nicht bekanntgegebene Alarmübungen, die die Einsatzbereitschaft oder die Alarmzeiten der Feuerwehren bis zum Eintreffen an der Brand- oder Unfallstelle überprüfen sollen. Auch solche Alarmübungen dienen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Sie sind jedoch auf zwei bis drei Übungen im Jahr zu begrenzen und dürfen nur von den Leitern der Feuerwehren kreisfreier Städte, amtsfreier Gemeinden oder Ämter, von den Kreis- oder Bezirksbrandmeistern oder von den Gemeindeaufsichtsbehörden angeordnet werden.

Auf Rückfahrten oder zu anderen Übungs- oder Werkstofffahrten dürfen die Warnzeichen und das Blaulicht nicht verwendet werden.

— MBl. NW. 1966 S. 1302.

II.

Innenminister

**Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG);
hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteaus-
gleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1966 —
Wg 4/610.613.614.616.617

1 Gesetzliche Leistungsvoraussetzungen**1.1 Härteausgleich kann gewährt werden an****1.11 Verfolgte im Sinne des § 1 BEG;**

1.12 Geschädigte, die nicht selbst Verfolgte sind, deren Schaden jedoch auf eine gegen einen Dritten gerichtete Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) zurückzuführen ist;

1.13 Geschädigte, deren Schaden auf einer Unrechtsmaßnahme im Sinne des § 171 Abs. 4 BEG beruht.

1.2 Härteausgleich wird nicht gewährt an

1.21 Verfolgte und Geschädigte, die weder die Voraussetzungen des § 4 BEG noch die des § 150 BEG erfüllen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 Buchstabe b BEG vorliegen;

1.22 Verfolgte und Geschädigte, die im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor Berlins oder in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland weder am 1. 10. 1953 noch am 1. 1. 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat (§ 238 a BEG);

1.23 rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens und ihre Angehörigen, die zu dem Personenkreis gehören, der aus dem sogenannten HNG-Fonds betreut wird;

1.24 juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen. Sie können nur nach den §§ 148 a, 171 Abs. 5 BEG Härteausgleich erhalten.

1.3 Die Gewährung eines Härteausgleichs setzt voraus, daß der Antragsteller einen eigenen Schaden erlitten hat.

1.31 Als eigener Schaden gilt auch der Schaden des Hinterbliebenen in den Fällen der §§ 15, 41 und 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG.

1.32 Schäden, die eine dritte Person erlitten hat, können selbst dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller diese Person beerbt hat.

1.321 Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden zugunsten einer Person, die einen an einem Verfolgungsleiden verstorbenen Verfolgten oder den Hinterbliebenen eines Verfolgten längere Zeit vor seinem Tode betreut sowie ihm Unterhalt gewährt hat und die den Verfolgten oder den Hinterbliebenen beerbt hat;

1.322 zugunsten der Witwe eines Verfolgten, der einen Anspruch auf Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hatte, wenn die Ehe erst nach dem 29. Juni 1956 geschlossen und die Witwe von dem Verfolgungsschicksal ihres Ehegatten erheblich mitbetroffen worden ist;

1.323 zugunsten der Hinterbliebenen unter den Voraussetzungen des § 41 a BEG.

1.4 Leistungsvoraussetzung ist ferner, daß

1.41 der Schaden in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit einer Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 BEG steht und der Verfolgung eigentümlich ist. Dies gilt nicht für § 41 a BEG. In den Fällen des § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG genügt eine zeitliche Verbindung, die den in Abschnitt 3 aufgestellten Erfordernissen entspricht;

1.42 der Schaden seiner Rechtsnatur nach dem BEG zuzuordnen ist; Schadenstatbestände, deren Regelung besonderen Rechtsvorschriften vorbehalten ist (§ 5 BEG), bleiben außer Betracht.

1.5 Allgemeine Notstandsbeihilfen zur Überbrückung akuter sozialer Notstände können nicht gewährt werden.

2 Grundsätze für die Ausübung des Ermessens

In Anbetracht des Ausmaßes des durch den nationalsozialistischen Staat verursachten Schadens würde die Berücksichtigung aller nach Abschnitt 1 berücksichtigungsfähiger Anträge zur Folge haben, daß die Zuwendungen aus dem Härteausgleich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Entschädigungsaufwendungen stehen. Um dies zu vermeiden und um den Charakter des § 171 BEG als einer Ausnahmenvorschrift zu wahren, hat der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 171 BEG (anders als in § 165 BEG) keinen Anspruch eingeräumt, sondern die Gewährung der Leistungen in das Ermessen der obersten Entschädigungsbehörde gestellt. Damit obliegt es der obersten Entschädigungsbehörde, aus der Vielzahl der für einen Härteausgleich in Betracht kommenden Schäden diejenigen Tatbestände auszuwählen, deren völliger oder teilweiser Ausschluß von der Entschädigung zu groben Unbilligkeiten führen würde.

Für die Ausübung des Ermessens gelten folgende Grundsätze:

2.1 Ein Härteausgleich kann nur für materielle Schäden und für Freiheitsschäden gewährt werden.

2.2 Ein Härteausgleich kann nur gewährt werden, wenn dem Antragsteller wegen des Schadens kein oder nur ein unzureichender Entschädigungsanspruch zusteht. Lebt der Geschädigte im Ausland, so ist bei der Entscheidung, ob eine Entschädigungsleistung unzureichend ist, von deutschen Verhältnissen und nicht von den Verhältnissen im Ausland auszugehen; ein etwaiges Kaufkraftgefälle kann nicht berücksichtigt werden.

2.3 Soweit das Gesetz die Höhe einer Entschädigungsleistung ausdrücklich regelt, besteht keine Möglichkeit, diese Grenze im Wege des Härteausgleichs zu überschreiten. Entsprechendes gilt für die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für das Bestehen eines Wahlrechts bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen.

2.4 Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfange ein Härteausgleich zu gewähren ist, sind die Schwere der Verfolgung oder der Schädigung und ihre Auswirkungen zu berücksichtigen.

Schäden, die nur geringfügig sind oder bereits zu einem wesentlichen Teil durch einen im Zusammenhang mit der Verfolgung erlangten Vorteil ausgeglichen worden sind, rechtfertigen einen Härteausgleich nicht.

2.5 Soweit ein Entschädigungsanspruch davon abhängt, daß der Schaden in einer bestimmten räumlichen Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937 oder zu dem Gebiet der Freien Stadt Danzig oder zum Vertreibungsgebiet steht, ist diese Einschränkung auch bei der Entscheidung über einen Härteausgleich zu berücksichtigen. Dies gilt nicht bei den Schäden im beruflichen Fortkommen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 Buchstaben b oder c BEG erfüllt.

2.6 Ein Härteausgleich wird unbeschadet der Regelung in Abschnitt 2.7 nicht gewährt, wenn die Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs an Umständen gescheitert ist, die der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter verschuldet hat (z. B. infolge Versagung des Entschädigungsanspruchs nach § 7 BEG, Unterlassung der Rentenwahl, Abschluß eines ungünstigen Vergleichs, Verzicht, Versäumung von Klage- und Rechtsmittelfristen).

2.7 Verfolgten, welche die Antragsfrist versäumt haben, kann ein Härteausgleich gewährt werden, wenn sie ohne die Fristversäumnis zweifelsfrei Anspruch auf Entschädigung hätten. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Anspruch nicht schlüssig dargetan

ist oder der Antragsteller nicht die Beweise erbracht hat, deren Beibringung ihm zumutbar ist, so daß es nur noch solcher Ermittlungen bedarf, die allein von der Behörde durchgeführt werden können.

- 2.8 Ein Härteausgleich setzt voraus, daß der Ausschuß von der Entschädigung oder die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs für den Antragsteller mit einer unzumutbaren Härte verbunden ist.
 - 2.9 Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden kann, sind die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.
 - 2.10 Die Abschnitte 2.1 bis 2.9 enthalten die für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen maßgeblichen grundsätzlichen Erwägungen. Sie schließen nicht aus, daß in Ausnahmefällen, in denen die besonderen Umstände eine abweichende Regelung erfordern, von diesen Grundsätzen abgewichen wird.
- 3 Sonderregelung für die Anwendung des § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG**
- 3.1 Ein Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG kann nur gewährt werden, wenn der Tatbestand geklärt und die Diagnose gesichert ist.
 - 3.2 In medizinischer Hinsicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 3.2.1 In der medizinischen Wissenschaft darf über die Ätiologie und die Pathogenese des Leidens keine durch Forschung und Erfahrung genügend gesicherte Auffassung herrschen, sondern es dürfen nur wissenschaftliche Arbeitshypothesen vorliegen. Eine von der medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung abweichende Ansicht eines Sachverständigen begründet keine Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft.
 - 3.2.2 Die Ursächlichkeit bestimmter Umstände für die Entstehung und den Verlauf des Leidens darf gerade wegen der mangelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen nicht wahrscheinlich sein. Es muß aber durch die wissenschaftlichen Arbeitshypothesen zu begründen sein, daß die im Einzelfall vorliegenden Umstände als Ursachen des Leidens in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die Ursächlichkeit **bestimmter Einflüsse** trotz mangelnder Kenntnis der Ätiologie und der Pathogenese des Leidens wissenschaftlich nicht umstritten ist.
 - 3.2.3 Zwischen der Einwirkung der wissenschaftlich in ihrer ursächlichen Bedeutung umstrittenen Umstände und der Manifestation des Leidens oder der Verschlimmerung des Krankheitsbildes muß eine **zeitliche Verbindung** gewahrt sein. Diese muß mit den allgemeinen Erfahrungen über biologische Verläufe und den in den wissenschaftlichen Theorien vertretenen Auffassungen über Art und Wesen des Leidens in Einklang stehen; sie ist bei den in Frage kommenden Leiden verschieden und kann deshalb nicht allgemein festgelegt werden.
 - 3.3 Die im Abschnitt 3.2 genannten medizinischen Voraussetzungen liegen bei den in der Anlage aufgeführten Leiden unter den dort genannten Umständen vor.
 - 3.4 Hinterbliebenenversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG kann gewährt werden, wenn
 - 3.4.1 der Empfänger einer Leistung nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG an dem dieser Leistung zugrunde liegenden Leiden gestorben ist;
 - 3.4.2 der Tod die Folge eines Leidens ist, für das Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG hätte gewährt werden können;
 - 3.4.3 der Verstorbene für eine Gesundheitsstörung im Sinne des § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG bis zum Tode Härteausgleich wegen einer Minderung der

Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. bezogen hat und nicht an dem der Gewährung des Härteausgleichs zugrunde liegenden Leiden gestorben ist.

- 4 **Sonderregelung für die Anwendung des § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG**
 - 4.1 Als Leistungsempfänger kommen nur Personen in Betracht, die aus anderen als den Gründen des § 1 BEG sterilisiert worden sind (Bundesratsdrucksache 336/55 zu § 171 BEG 56).
 - 4.2 Voraussetzung für den Härteausgleich ist, daß der Sterilisation kein Verfahren nach dem Erbgesundheitsgesetz vorausgegangen ist.
 - 4.3 Ist die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren aus medizinischen Gründen aufgehoben worden, so rechtfertigt dies nicht die Anwendung des § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG.
- 5 **Sonderregelung für die Anwendung des § 171 Abs. 4 Nr. 2 BEG**
 - 5.1 Ein Härteausgleich setzt voraus, daß eine Besserung der Krankheit und damit eine Entlassung aus der Anstalt mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre und daß der Getötete später wieder einer Berufstätigkeit hätte nachgehen können.
 - 5.2 Die Unterhaltsberechtigung der Hinterbliebenen ist nach §§ 1601 ff. BGB zu beurteilen.
- 6 **Zweckbestimmung, Arten und Höhe der Härteausgleichsleistungen**
 - 6.1 Als **Beihilfe zum Lebensunterhalt** kommen einmalige oder laufende Zuwendungen in Betracht.
 - 6.1.1 Eine laufende Beihilfe kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller außerstande ist, seinen Lebensbedarf durch andere Einkünfte oder aus seinem Vermögen zu bestreiten.
 - 6.1.2 Bei der Bemessung der Beihilfen ist stets zu berücksichtigen, daß auf die Beihilfen — im Gegensatz zu den sonstigen Leistungen auf Grund des BEG — kein Anspruch besteht und daß sie nach ihrer Zweckbestimmung nur ein Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten sein sollen.
 - 6.1.3 Die Beihilfen sollen die im BEG vorgesehenen Höchstbeträge nicht übersteigen.
 - 6.2 **Zur Durchführung eines Heilverfahrens**
kann eine laufende (z. B. für die Kosten der notwendigen Pflege) oder eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe kann bis zur Höhe der Leistungen für das Heilverfahren nach § 30 BEG bewilligt werden.
 - 6.3 **Zur Beschaffung von Hausrat** darf nur eine einmalige Beihilfe bis zum Höchstbetrag von 5000,— DM gewährt werden.
 - 6.4 **Die Beihilfe zum Existenzaufbau oder zur Existenzsicherung** setzt in der Regel einen Schaden im beruflichen Fortkommen voraus. Sie kann nur als einmalige Leistung gewährt werden, und zwar bis zur Höhe der für einen entsprechenden Entschädigungsanspruch zustehenden Entschädigung. Sie soll 10 000,— DM nicht übersteigen.
 - 6.5 Ein **Darlehen zum Existenzaufbau oder zur Existenzsicherung** wird nur gewährt, wenn die Beihilfe nach Abschnitt 6.4 allein den Existenzaufbau oder die Existenzsicherung nicht ermöglicht.
 - 6.5.1 Die Gewährung des Darlehens setzt in der Regel voraus, daß der Antragsteller einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten hat. Der Höchstbetrag des § 69 Absatz 3 BEG darf nicht überschritten werden.
 - 6.5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Überwachung finden die zu § 69 BEG erlassenen Richtlinien entsprechende Anwendung. Zusatzdarlehen im Sinne des § 72 BEG werden nicht gewährt.

- 6.6 Ein **Darlehen zur Wohnraumbeschaffung** im Geltungsbereich dieses Gesetzes kann bis zum Höchstbetrag von 5000,— DM gewährt werden.
- 6.61 Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß
- 6.611 der Antragsteller wohnraummäßig unzureichend untergebracht ist. Eine Wohnung ist unzureichend, wenn sie nach Lage, Größe und Ausstattung unter Berücksichtigung der beruflichen, familiären, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse den Wohnraumbedarf des Antragstellers auf die Dauer nicht zumutbar befriedigt;
- 6.612 der Antragsteller die zur Wohnraumbeschaffung notwendigen, üblicherweise von ihm aufzubringenden Mittel oder Leistungen aus Gründen, die mit seiner verfolgungsbedingten Schädigung im Zusammenhang stehen, nicht bereitzustellen vermag oder nur unter Bedingungen aufbringen kann, die für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind.
- 6.62 Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie für dessen Sicherung, Auszahlung und Überwachung gelten die zu §§ 69 ff. BEG erlassenen Richtlinien entsprechend.
- 6.7 Die **Beihilfe zur Berufsausbildung** kann in der Regel nur zum Ausgleich für einen Ausbildungsschaden gegeben werden. Sie wird in Teilbeträgen gezahlt, die dem laufenden Bedarf während der Dauer der

Ausbildung entsprechen. Die Beihilfe soll den Betrag von 10 000,— DM nicht übersteigen.

7 Verfahren

- 7.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag richtet sich nach den Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnissen des Antragstellers. Dies gilt auch dann, wenn der Härteausgleich wegen eines Schadens begehrt wird, der durch die Verfolgung eines Dritten entstanden ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so gilt § 185 Abs. 6 BEG entsprechend.
- 7.2 Härteausgleich wird auf **Antrag** gewährt.
- 7.3 Hat der Antragsteller auch Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so soll über den Härteausgleichsantrag erst entschieden werden, nachdem das Entschädigungsverfahren unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Wird ein Härteausgleich ausnahmsweise vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens bewilligt, so ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Härteleistung auf eine später zuzuerkennende Entschädigung angerechnet werden kann.
- 7.4 Eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt wird frühestens ab Antragstellung gewährt. Ist die Zahlung der laufenden Beihilfe von bestimmten, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbaren Voraussetzungen abhängig, so wird sie erst vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

Anlage

(zu Abschn. 3.3 d. Richtl. f. d. Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG)

Leiden	Ursächliche Faktoren	Zeitliche Verbindung
1. Multiple Sklerose	Resistenzminderung, vor allem durch körperliche Belastungen, durch toxische Schädigungen und durch Dystrophie	bis zu 1 Jahr
2. Amyotrophische Lateralsklerose, Syringomyelie, progressive Bulbärparalyse, progressive Muskeldystrophie	Resistenzminderung durch schwere körperliche Belastungen, durch toxische Schädigungen und durch Dystrophie, schwere Traumen des Gehirns und des Rückenmarks. — Psychische Belastungen scheiden aus —	bis zu 6 Monaten
3. Endangitis obliterans, Periarteriitis nodosa	Dystrophie; Summation von lokalem Trauma (auch Erfrierungen II. oder III. Grades) und Infektionen, die zu toxischen Gefäßschädigungen führen können (Flecktyphus, Malaria tropica, chronische Osteomyelitis usw.)	bis zu 5 Jahren
4. Lymphogranulomatose	Erhebliche Herabsetzung der Resistenz, insbesondere durch toxische Schädigungen. — Psychische Belastungen scheiden aus —	bis zu 6 Monaten
5. Leukämie	Häufige Röntgenstrahlenexposition wegen eines verfolgungsbedingten Leidens über mehrere Jahre hinweg	
6. Bösartige Geschwülste	Siehe Gutachten Professor Dr. K. H. Bauer in analoger Anwendung	

Arbeits- und Sozialminister**Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1966 —
IV A 1 — 5620

Mein RdErl. v. 1. 9. 1964 (MBL NW. S. 1303) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Härteausgleich

Durch die Härteklausel des § 44 a Abs. 1 werden zwei verschiedene Tatbestände erfaßt. Bei beiden ist Voraussetzung, daß der Antragsteller **Deutscher** (Art. 116 GG) ist und er sich in einem **ausländischen Gewahrsam** im Sinne des § 2 befunden hat. Eine Auswertung des Gewahrsamsbegriffs, wie er in dem unveränderten § 2 festgelegt ist, kann mit Hilfe der Härteklausel nicht vorgenommen werden. Alle Fälle, die nicht unter den Gewahrsamsbegriff des § 2 fallen, bleiben somit

außerhalb der Härteregelelung. Ein Härteausgleich nach § 44 a Abs. 1 kann nur dem ehemaligen Kriegsgefangenen selbst, nicht jedoch seinen Erben bewilligt werden.

2. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

Ein Ausgleich kann gewährt werden, wenn im Einzelfall **besondere** Umstände die Versagung der Leistungen als eine Härte erscheinen lassen würden. Solche Umstände können in den sozialen Verhältnissen des Betroffenen, in einer besonderen Notlage oder in außergewöhnlichen Belastungen, wie z. B. bei Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen, begründet sein.

Sofern die Zulassung der Gewährung von Leistungen nach § 44 a Abs. 1 in Betracht kommt oder meine Zuständigkeit gem. § 44 a Abs. 2 gegeben ist, ist mir unter Vorlage der Unterlagen zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL NW. 1966 S. 1306.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 16. 6. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 9,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2250	24. 5. 1966	Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW)	340

— MBL NW. 1966 S. 1306.

Nr. 47 v. 20. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 9,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2128	27. 5. 1966	Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks (Friseur-Hyg.VO)	346
51	17. 5. 1966	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabhängigkeitstellung	347

— MBL NW. 1966 S. 1306.

Nr. 48 v. 21. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 9,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	1. 6. 1966	Verordnung über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen	350
20320	1. 6. 1966	Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung	351
20320	1. 6. 1966	Verordnung über die Gewährung von Beiträgen zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Trennungentschädigungsempfänger	353

— MBL NW. 1966 S. 1306.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 — März 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	85	Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1966	91
Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 1. Februar 1966	86	Einführung einer Sonder-Prüfungsordnung für die Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1966	91
Verordnung zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres vom 22. Februar 1966. RdErl. d. Kultusministers vom 9. 3. 1966	87	Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1966	93
Unterrichtsbefreiung für den Tag nach der Konfirmations- bzw. Erstkommunionfeier. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1966	88	Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1966	98
Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1966	88		
Zulassung zum Studium an Ingenieurschulen; hier: Einrichtung von Sonderklassen für Realschüler. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1966	91		

B. Nichtamtlicher Teil

Buchhinweise	98
------------------------	----

— MBI. NW. 1966 S. 1307.

Nr. 6 — Juni 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

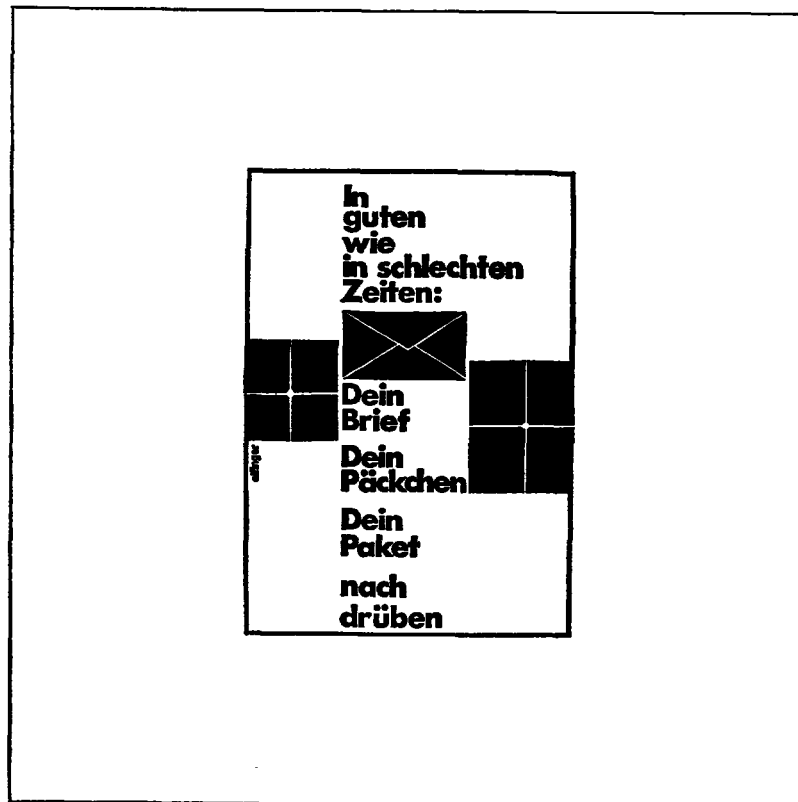
A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	181	Berufsbildende Schulen; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1966	188
Berichtigung	185	Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1966	194
Einheitliche Arbeiten im Schulamtsbezirk. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 5. 1966	185	Sozialbeitragsordnung der Universität zu Köln. Bek. d. Kultusministers v. 31. 5. 1966	194
13. Mittel- und Ostdeutscher Schülerwettbewerb 1966/67. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1966	185	Ordnung der staatlichen Prüfung für Fußballlehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1966	195
Ferienhilfswerk für Kinder im Jahre 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1966	185		
Antragsverfahren bei der Umwandlung von Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1966	185		
Übergang in weiterführende Schulen (Realschule und Gymnasium). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1966	186		
Sonderschulen für geistig Behinderte; hier: Festsetzung der Klassenstärke und der Richtzahl. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1966	186		
Erziehungswissenschaftliches Gymnasium; Genehmigung als Schulversuch ab Ostern 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 4. 1966	186		
Unfälle und Versicherungsschutz bei Schulveranstaltungen, Schulsport und Arbeitsgemeinschaften; hier: Sportabzeichen in der Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1966	187		
Durchführung der Reifeprüfung an den Gymnasien in den Kurzschuljahren. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1966	187		

B. Nichtamtlicher Teil

31. Hohenecker Schul- und Jugendmusikwoche vom 21. bis 28. August 1966 auf Burg Hoheneck (Mittelfranken)	199
Ferienlehrgänge für rhythmische Gymnastik der Bode-Schule	199
13. Bundestagung des Arbeitskreises für Schulmusik	199
Nordrhein-Westfalen heute und morgen. Sonderschau 1966	199
Hochschulwoche für politische Bildung der Pädagogen in Bad Meinberg	199
Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	199
Buchbesprechungen	199
Buchhinweise	200

— MBI. NW. 1966 S. 1307.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.